

Sitzung vom 27. Februar 2008

309. Motion (Erleichterung für den Bau von Solaranlagen)

Die Kantonsräte Urs Hans, Turbenthal, Robert Brunner, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 12. November 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Planungs- und Baugesetz so zu ändern, dass der Bau von Solaranlagen (Fotovoltaik und Kollektoren) auf Dächern nur auf Gebäuden eingeschränkt wird, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder bau-künstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind. Einschränkungen aus anderen Gründen wie Landschaftsschutz usw. sind nicht zulässig.

Begründung

Die Einigungskonferenz zwischen National- und Ständerat hat am 19. Juni dieses Jahres beschlossen, Solaranlagen privilegiert zu bewilligen.

Das heutige Bewilligungsverfahren im Kanton Zürich durch Mitarbeitende verschiedener Abteilungen unserer Baudirektion gleicht eher einem Verzögerungsverfahren. Wegen Fehlens klarer Richtlinien begutachten mehrere Kommissionen nach unterschiedlichen Kriterien und persönlichem Gutdünken ihrer Mitglieder solche Gesuche.

Sonnenkollektoren stellen die effizienteste Technologie zur Umwandlung von Sonnenenergie in Wärme dar.

Elektrischer Strom mit den dazu notwendigen Transportleitungen gehört in unseren Breiten zum Standard. Noch nicht so ist es aber mit dessen dezentraler Produktion.

Das Potenzial der Fotovoltaik zur Stromproduktion im ländlichen Raum ist beträchtlich und stellt eine der nachhaltigsten Formen der Energieproduktion dar.

Aus umwelt- und klimapolitischer Sicht gibt es heute keine Gründe mehr, den Bau von in Blautönen gehaltenen Dachflächen, welche sofort und ohne Risiken in der Lage sind, Strom zu produzieren, administrativ zu verzögern.

In umliegenden Ländern kann man sich selber ein Bild machen, dass selbst umfangreiche Solaranlagen auf Dächern das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Urs Hans, Turbenthal, Robert Brunner, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Bewilligungspraxis für Solaranlagen im Kanton Zürich ist zu unterscheiden zwischen Anlagen in Baugebieten und solchen ausserhalb der Bauzonen. Innerhalb von Baugebieten ist für die Bewilligung das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) anwendbar. Das PBG schränkt die Erstellung von Solaranlagen nicht ein. In der Bau- und Zonenordnung sind sogar ausdrücklich «Anordnungen zur Erleichterung der Nutzung von Sonnenenergie» gestattet (§ 49 Abs. 2 lit. e PBG). § 1 lit. k der Bauverfahrensverordnung (BVV, LS 700.6) legt fest, dass Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern in Bauzonen, soweit sie 35 m² nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 10 cm überragende Fläche bilden, keiner baurechtlichen Bewilligungen bedürfen, ausser diese Anlagen würden in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars geplant. Im Weiteren wird auf die kommunalen Regelungen verwiesen.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist weitgehend im Bundesrecht geregelt. Die Vorgaben sind im Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und in der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) festgelegt. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Bis Ende 2007 war es wegen der nur bedingt gegebenen Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG nur sehr beschränkt möglich, Grossanlagen im Bereich Solarenergie ausserhalb von Bauzonen zu bewilligen. Allerdings wurden auch nur wenige Baugesuche für solche Grossanlagen eingereicht. Die zurückhaltende Bewilligungspraxis der kantonalen Fachstellen war auch darauf zurückzuführen, dass als Grundlage zur Beurteilung von Baugesuchen für Solaranlagen und die Bildung einer Praxis zuerst ein Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission als Entscheidungsgrundlage eingeholt werden musste.

Mit dem neuen Art. 18a RPG betreffend Solaranlagen, in Kraft seit Januar 2008, wird die Bewilligungsfähigkeit massgeblich erleichtert. Dabei sind «in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden».

Mit dieser Änderung des RPG wird einerseits dem wichtigen Anliegen nach Förderung von erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Andererseits bleiben die Ziele der Raumplanung hinsichtlich des Schut-

zes der Landschaft und wichtiger Baudenkmäler vorbehalten. Aus der Formulierung des Gesetzestextes sind eine Pflicht zur sorgfältigen Integration in Dach- und Fassadenflächen sowie eine begrenzte Anwendbarkeit, nämlich keine Beeinträchtigung von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung, abzuleiten. Unter dem Begriff Naturdenkmäler sind sowohl Naturschutz- als auch Landschaftsschutzobjekte zu verstehen. Ein Ausschluss von Einschränkungen in Bezug auf den Landschaftsschutz ist somit auf Grund des Bundesrechtes nicht möglich.

Die überwiegende Anzahl der bisher eingereichten Gesuche für Projekte ausserhalb der Bauzonen betraf Anlagen ausserhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder einer Schutzzone. Dabei handelte es sich in der Regel um kleinere Solaranlagen zur Selbstversorgung, die bereits bisher bewilligt worden sind. Gesuche für grosse Solaranlagen können von der Baudirektion nunmehr auch bewilligt werden, wenn sie den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies wird für die Mehrzahl der Gesuche zutreffen.

Zur besseren Information von Bauwilligen wird die Baudirektion im Frühling 2008 ein Merkblatt «Solaranlagen ausserhalb Bauzonen» erlassen, das auch im Internet aufgeschaltet wird (www.baugesuche.zh.ch).

Auf Grund der klaren gesetzlichen Vorgaben des Bundesrechtes besteht kein Raum für die von den Motionären geforderte Anpassung des PBG. Anlagen in landschaftlich sensiblen Gebieten sind im Rahmen des Bundesrechtes zulässig. Dem Landschaftsschutz kommt jedoch eine besondere Bedeutung bei der Gesamtabwägung zu.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 339/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi